

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 296, am 19.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

296. Studienplan für das Diplomstudium „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.353/11-VII/D/2/2002 vom 22. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Gemäß dem Universitäts-Studiengesetz (UniStG) vom 1. August 1997 in seiner geltenden Fassung und dem Beschluss der Studienkommission für Katholische Theologie der Universität Wien vom 19. Dezember 2001 wird für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion folgender Studienplan verordnet:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zielsetzung des Studiums
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Wahlfach, freie Wahlfächer und Wahlfachkörbe
§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen
§ 5 Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Studienabschnitts
(samt erläuternden Anmerkungen)
§ 6 Diplomarbeit
§ 7 Prüfungsordnung
§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
Anlage: Qualifikationsprofil für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach
Katholische Religion

§ 1 Zielsetzung des Studiums

Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion dient der theologischen Bildung sowie der pädagogisch-wissenschaftlichen und fachdidaktischen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung für den Religionsunterricht an Höheren Schulen. Das Studium vermittelt und fördert Kenntnisse und Reflexion der biblisch-christlichen Offenbarung sowie der historischen und aktuellen kirchlichen Situation und Lehre im Kontext geistiger, gesellschaftlicher, kultureller und religiöser Entwicklungen. Durch die Kombination mit einem anderen Lehramtsfach ergeben sich zusätzliche Kompetenzen für pädagogische Tätigkeiten in kirchlichen sowie nichtkirchlichen Arbeitsbereichen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Studiendauer und Gesamtumfang

Studiendauer:	9 Semester
Gesamtumfang:	110 Semesterstunden (davon 11 Semesterstunden [SSt.] freie Wahlfächer)

ECTS-Anrechnung:	135 ECTS-Punkte
------------------	-----------------

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

Erster Studienabschnitt:	4 Semester
Umfang:	39 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)
ECTS-Anrechnung:	41,5 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

Zweiter Studienabschnitt:	5 Semester
Umfang:	60 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)
ECTS-Anrechnung:	82,5 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

(3) Aus einem der gewählten Unterrichtsfächer (einschließlich der Fachdidaktik) ist eine Diplomarbeit zu verfassen.

(4) Die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung umfasst insgesamt 22 Semesterstunden (25 ECTS-Punkte); davon entfallen 15 Semesterstunden (16,5 ECTS-Punkte) auf Fachdidaktik Religion und 7 Semesterstunden (8,5 ECTS-Punkte) anteilig auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung. Die schulpraktische Ausbildung dauert anteilig 6 Wochen (entspricht 5,5 Semesterstunden bzw. 5,5 ECTS-Punkten). (Weitere 7 Semesterstunden pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und weitere 6 Wochen schulpraktische Ausbildung werden im zweiten Unterrichtsfach absolviert.)

(5) Der Umfang der Studienleistung wird im Hinblick auf die internationale Anerkennung neben den Semesterstunden auch in ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System-Einheiten) ausgedrückt.

§ 3 Wahlfach, freie Wahlfächer und Wahlfachkörbe

(1) Wahlfach

1. Neben den Pflichtfächern ist ein Wahlfach im Umfang von 2 SSt. (2,5 ECTS-Punkte) zu absolvieren, das aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Katholisch-Theologischen Fakultät auszuwählen und über das eine Prüfung abzulegen ist.

2. Das Wahlfach wird dem 2. Studienabschnitt zugeordnet, kann aber auch in den ersten vorgezogen werden. Seine Absolvierung ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(2) Freie Wahlfächer

1. Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen Universitäten sowie ausländischen Universitäten und Hochschulen frei auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen aus frei gewählten Fachbereichen, welche die Pflichtfächer ergänzen.

2. Es sind insgesamt 11 Semesterstunden (d. h. 10 vH der Gesamtstundenzahl) an freien Wahlfächern zu absolvieren. 1 Semesterstunde freies Wahlfach entspricht 1 ECTS-Punkt.

3. Studierenden wird empfohlen, das Wahlfächerangebot, insbesondere die unter Abs 3 erläuterten Wahlfachkörbe, der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zu nützen. Außerdem wird geraten, inhaltliche Bezüge zum Thema der Diplomarbeit zu berücksichtigen.

4. Die Aufteilung der freien Wahlfächer auf die beiden Studienabschnitte liegt im freien Ermessen der Studierenden, doch ist die vollständige Absolvierung der freien Wahlfächer Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(3) Wahlfachkörbe

1. Im Rahmen ihres Lehrangebotes bietet die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Wien zur Schwerpunktausbildung Wahlfachkörbe an. Wenn Studierende die Lehrveranstaltungen eines entsprechenden Wahlfachkorbes erfolgreich absolvieren, haben sie Anspruch darauf, dass die Schwerpunktausbildung im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen wird. Darüber hinaus erhalten sie ein Zertifikat, auf dem die für die Schwerpunktausbildung erbrachten Leistungen im Einzelnen aufgelistet sind (vgl. Z 3).

2. Das Studienprogramm eines Wahlfachkorbes umfasst wenigstens 8 Semesterstunden. Es wird von zumindest zwei Instituten konzipiert und getragen, wobei eines der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zugeordnet sein muss. Das Programm wird gemäß § 41 Abs 3 Z 4 UOG von der Studienkommission vorgeschlagen und durch die Studiendekanin oder den Studiendekan genehmigt.

3. Das den Studierenden bei Absolvierung einer Schwerpunktausbildung (Wahlfachkorb) von der Studiendekanin oder vom Studiendekan auszustellende Zertifikat hat neben den in § 47 Abs 2 UniStG genannten Angaben zu enthalten: die Benennung der Schwerpunktausbildung und ihre Gesamtstundenzahl, die Namen der Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter, die Bezeichnungen der absolvierten Lehrveranstaltungen, deren jeweiliges Stundenausmaß und deren jeweilige Beurteilung.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen definiert:

- **Vorlesung (VO)** ist eine Lehrveranstaltung, die der Einführung in die wesentlichen Inhalte und Methoden eines Faches dient. Sie geht auf die hauptsächlichen Lehrmeinungen im betreffenden Fach und dessen Teilbereichen ein. Hauptvorlesungen führen in das gesamte Fachgebiet ein, Spezialvorlesungen in einzelne Teil- und Forschungsbereiche. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform.

- **Vorlesung mit Übung (VUE)** dient als Vorlesung (s. o.) zur Vermittlung theoretischen Wissens über Inhalte und Methoden eines Faches, bezieht zur Vertiefung aber auch die aktive Mitarbeit und Übung durch die Studierenden ein.

- **Vorlesung mit Konversatorium (VOKO)** ist eine Lehrveranstaltung, die aus Vorlesungsteilen (s. o.) und insbesondere aus Diskussionen und Anfragen an die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter besteht.

- **Proseminar (PS)** ist eine einführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der in theoretischer und praktischer wissenschaftlicher Arbeit Fähigkeiten und methodische Fertigkeiten vermittelt, erlernt und geübt werden, deren Beherrschung für das Studium insgesamt oder für einen bestimmten Fachbereich nötig ist.
- **Seminar (SE)** ist eine in den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur einführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, wobei dieser maßgeblich durch die aktive Teilnahme der Studierenden (mündliche und schriftliche Diskussionsbeiträge, Protokolle) und durch das Verfassen einer kurzen wissenschaftlichen Arbeit („Seminararbeit“) hergestellt wird.
- **Lehrseminar (LSE)** ist eine Mischform von Vorlesung (s. o.) und Seminar (s. o.) mit immanentem Prüfungscharakter. Teile des Stoffes werden dabei von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter vorgetragen, andere Teile werden gemeinsam (z. B. durch Textlektüre und Seminarreferate) erarbeitet. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Prüfung über den Vorlesungsteil und einer Bewertung schriftlich vorgelegter Seminarreferate.
- **Übung (UE)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche die Fähigkeit vermittelt, den erworbenen theoretischen Lehrstoff praktisch anzuwenden, etwa in Form einer Einführung in den Umgang mit den nötigen Hilfsmitteln und / oder Geräten.
- **Exkursion (EX)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die in Form von wissenschaftlichen Lehrausgängen oder Lehrausfahrten zur Veranschaulichung des jeweiligen Wissenschaftsobjektes und der Vertiefung von Kenntnissen vor Ort dient. Die Prüfungsimmanenz wird dabei durch die aktive Teilnahme und durch vorbereitende bzw. begleitende mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden hergestellt.
- **Praktikum (PK)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter außerhalb und / oder innerhalb der Universität, in der Kenntnisse und Fähigkeiten bei Arbeiten und Projekten in einem kirchlichen, schulischen oder sonstigen institutionellen Praxisfeld angewandt und geübt werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Praktikums und eines abschließenden schriftlichen Praktikumsberichtes.
- **Projekt und Werkstatt (PW)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der mittels kreativer Ideen, Methoden und Arbeitstechniken pastoraltheologische oder religionspädagogische Problemfelder inhaltlich, konzeptionell und methodisch bis zur Umsetzung hin bearbeitet werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Projektes und eines abschließenden schriftlichen Projekt- bzw. Werkstattberichtes.
- **Berufsbezogene Selbsterfahrung (BS)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche es ermöglicht, die individuelle Eignung für den pastoralen bzw. religionspädagogischen Beruf zu erfahren und zu reflektieren sowie personale, soziale und berufliche Kompetenzen als Theologin oder Theologe weiterzuentwickeln bzw. zu vertiefen. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden und eines abschließenden schriftlichen Berichtes.

• **Begleitpraktikum (BP)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, „welche die Praxis in einem pastoralen Arbeitsfeld (Arbeit mit Firmgruppen, Jugendgruppen, Elternrunden etc.) theologisch und supervisorisch reflektiert. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden und eines abschließenden schriftlichen Berichtes.

• **Privatissimum (PR)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die als Forschungsseminar den speziellen wissenschaftlichen Diskurs eines bestimmten Fachbereiches reflektiert und / oder entstehende wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeiten) in ihrer Thematik und Methodik konstruktiv-kritisch diskutiert und behandelt. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Mitarbeit und eines mündlich und schriftlich erbrachten Beitrags der oder des Studierenden.

(2) Bei allen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht für die Studierenden Anwesenheitspflicht.

(3) Aus didaktischen und organisatorischen Gründen wird für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 25 beschränkt. Wird diese Höchstzahl überschritten, so sind die Studierenden nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes
- b) bisheriger Erfolg im Prüfungsfach
- c) Reihenfolge der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 5 Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Studienabschnitts (samt erläuternden Anmerkungen)¹

(1) Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts²

	Semester- stunden	ECTS – Punkte	Lehrver- anstaltungstyp ³	Prüfungstyp ⁴
Einführung in die Theologie ⁵	2	2	VO	LP
Christliche Philosophie				
<i>Klassiker des philosophischen Denkens</i>	2	2	VO	LP
<i>Philosophische Anthropologie</i>	4	4	VO	FP
<i>Metaphysik</i>	2	2	VO	LP
Sozialethik				
<i>Ethik</i>	2	2	VO	LP
Religionswissenschaft				
<i>Religionswissenschaft I</i>	2	2	VO	LP
Alttestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Fundamentalexegese Altes Testament</i>	6	6	VO	LP
<i>Fundamentalexegese Altes Testament I</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Altes Testament II</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Altes Testament III</i>	(2)			
Neutestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Einleitung Neues Testament</i>	2	2	VO	LP
<i>Fundamentalexegese Neues Testament</i>	4	4	VO	FP/LP
<i>Fundamentalexegese Neues Testament I</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Neues Testament II</i>	(2)			
Kirchengeschichte				
<i>Kirchengeschichte I</i>	4	4	VO	FP/LP
<i>Kirchengeschichte II</i>	(2)			
Liturgiewissenschaft				
<i>Grundlegung der Liturgiewissenschaft</i>	2	2	VO	LP
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung ⁶	3	3,5	VO/PS	LP/LiP

Fachdidaktik <i>Allgemeine Fachdidaktik⁷</i> <i>Theorie des Religionsunterrichts</i> <i>Methoden und Medien im Religionsunterricht</i>	4 (2) (2)	4,5	VO/VUE/SE SE/VUE	LP/LiP LiP/LP
Schulpraktische Ausbildung ⁸ <i>Schulpraktikum Phase 1</i>	(1,5) (2 Wochen)	1,5	PK	LiP
1. Studienabschnitt gesamt	39	41,5		

(2) Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts⁹

	Semester- stunden	ECTS – Punkte	Lehrveranstaltungs- staltungstyp ³	Prüfungstyp ⁴
Seminar ¹⁰	2	3	SE	LiP
Christliche Philosophie <i>Philosophische Theologie</i> <i>Philosophie der Gegenwart</i>	3 2	3 2	VO VO/VUE	FP LP
Sozialethik <i>Christliche Gesellschaftslehre</i>	2	2	VO	LP
Religionswissenschaft <i>Religionswissenschaft II</i>	2	2	VO	LP
Alttestamentliche Bibelwissenschaft <i>Biblische Theologie Altes Testament</i>	2	2	VO	LP
Neutestamentliche Bibelwissenschaft <i>Biblische Theologie Neues Testament</i>	2	2	VO	LP
Fundamentaltheologie <i>Fundamentaltheologie I</i> <i>Fundamentaltheologie II</i>	4 (2) (2)	4	VO	LP
Dogmatische Theologie <i>Dogmatische Theologie I</i> <i>Dogmatische Theologie II</i> <i>Dogmatische Theologie III</i> <i>Dogmatische Theologie IV</i>	8 (2) (2) (2) (2)	8	VO	LP
Ökumenische Theologie und Konfessionskunde	2	2	VO	LP
Moraltheologie <i>Fundamentalmoral</i> <i>Spezielle Moraltheologie I</i> <i>Spezielle Moraltheologie II</i>	6 (2) (2) (2)	6	VO	FP/LP
Kirchenrecht	2	2	VO	LP
Pastoraltheologie	2	2	VO	LP
Liturgiewissenschaft <i>Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie</i>	2	2	VO	LP
Religionspädagogik und Katechetik	2	2	VO	LP
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung ⁶	4	5	SE	LiP
Fachdidaktik <i>Allgemeine Fachdidaktik</i> <i>Religionsdidaktik an Pflichtschulen</i> <i>Fachdidaktisches Begleitseminar zur Übungsphase</i> <i>Spezielle Fachdidaktik¹¹</i>	4 (2) (2) 7	5	SE/VO/VUE SE	LP/LiP LiP
<i>Spezielle Fachdidaktik I (Bibeldidaktik)</i> <i>Spezielle Fachdidaktik II</i> <i>Spezielle Fachdidaktik III</i> <i>Spezielle Fachdidaktik IV</i>	(2) (2) (2) (1)	7	VO/SE/UE/ EX/PW	LP/LiP
Schulpraktische Ausbildung ¹² <i>Schulpraktikum Phase 2</i>	(4) (4 Wochen)	4	PK	LiP
Wahlfach ¹³	2	2,5		LP/LiP
Diplomarbeit		15		
2. Studienabschnitt gesamt	60	82,5		
Freie Wahlfächer ¹⁴	11	11		LP/LiP
1. und 2. Studienabschnitt gesamt	110	135		

(3) Erläuternde Anmerkungen

¹ Frauen- und Geschlechterforschung: Während des gesamten Studiums sind im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer mindestens 2 Semesterstunden aus dem Fachbereich der Frauen- und Geschlechterforschung zu absolvieren. Dazu können eigens gekennzeichnete Lehrveranstaltungen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien wahrgenommen werden.

² 1. Studienabschnitt: Die Studieneingangsphase besteht aus:

- Einführung in die Theologie (2 SSSt.)
- Einleitung Neues Testament (2 SSSt.)
- Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung: Einführungsvorlesung und Proseminar (3 SSSt.).

Die Studienkommission empfiehlt, diese Fächer und Lehrveranstaltungen im 1. Studienjahr zu absolvieren.

Vorziehbarkeit: Folgende Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts können in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden: Seminar (2 SSSt.); Philosophische Theologie (3 SSSt.), Philosophie der Gegenwart (2 SSSt.); Christliche Gesellschaftslehre (2 SSSt.); Religionswissenschaft II (2 SSSt.); Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (2 SSSt.); Wahlfach (2 SSSt.).

³ Lehrveranstaltungstypen: Zu den Abkürzungen vgl. § 4 Abs 1. Die mit Schrägstrich gekennzeichneten Lehrveranstaltungstypen können wahlweise zur Anwendung kommen.

⁴ Prüfungstypen (vgl. § 4 Z 26, 26a, 27 UniStG): FP = Fachprüfung; LP = Lehrveranstaltungsprüfung; LiP = lehrveranstaltungsimmanente Prüfung. – Die mit Schrägstrich angeführten Prüfungstypen FP/LP stehen den Studierenden zur Wahl.

⁵ „Einführung in die Theologie“ entspricht „Einführung in die Theologie I“ der Studienpläne Katholische Fachtheologie und Katholische Religionspädagogik. Die Studienkommission empfiehlt, auch „Einführung in die Theologie II“ und „Einführung in die Theologie III“ (vgl. Studienpläne Katholische Fachtheologie und Katholische Religionspädagogik) im Rahmen der Wahlfächer zu absolvieren.

⁶ „Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung“: Vgl. den Studienplan des Instituts für die Schulpraktische Ausbildung der Universität Wien. Wegen der notwendigen Aufteilung auf zwei Unterrichtsfächer werden für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion keine einzelnen Lehrveranstaltungen, sondern nur die anteiligen Semesterstunden- und ECTS-Punktezahlen genannt.

⁷ Die „Allgemeine Fachdidaktik“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Studieneingangsphase absolviert werden.

⁸ Schulpraktische Ausbildung: Vgl. den Studienplan des Instituts für die Schulpraktische Ausbildung der Universität Wien. Es werden nur die auf das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion entfallenden Zahlen für Semesterstunden, Wochen und ECTS-Punkte angeführt. Die Schulpraktische Ausbildung kann nach erfolgreichem Abschluss der Studieneingangsphase absolviert werden.

⁹ 2. Studienabschnitt: Die Zulassung zum 2. Studienabschnitt ist nur nach erfolgreicher Absolvierung der 1. Diplomprüfung möglich. Auf die Notwendigkeit, allfällige gesetzlich vorgeschriebene Ergänzungsprüfungen (§ 4 Z 15 UniStG), z. B. aus Latein, rechtzeitig zu

absolvieren, wird ausdrücklich hingewiesen. – Vgl. auch das unter Anmerkung 1 zur Vorziehbarkeit in den 1. Studienabschnitt Gesagte.

¹⁰ Seminar: Die Studienkommission empfiehlt dringlich, ein Proseminar „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (o. ä.) im Rahmen der Wahlfächer zu absolvieren. – Ein Seminar hat den Umfang von 2 SSt.

¹¹ „Spezielle Fachdidaktik“: Höchstens eine Lehrveranstaltung darf in Form einer Vorlesung absolviert werden.

¹² Schulpraktische Ausbildung: Vgl. den Studienplan des Instituts für die Schulpraktische Ausbildung der Universität Wien. Es werden nur die auf das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion entfallenden Zahlen für Semesterstunden, Wochen und ECTS-Punkte angeführt.

¹³ Wahlfach: Die Studienkommission empfiehlt dringlich, im Rahmen des Wahlfaches eine Lehrveranstaltung aus dem Fachbereich der Frauen- und Geschlechterforschung (vgl. Anm. 1) oder zum Fakultätsschwerpunkt zu absolvieren. Was aus dem jeweiligen Lehrveranstaltungsangebot der Institute als Fakultätsschwerpunkt nach dem Leitbild der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien gewählt werden kann, wird im Sinne von § 41 Abs 3 Z 4 UOG von der Studienkommission vorgeschlagen und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan genehmigt. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden eigens gekennzeichnet. – Das zu absolvierende Wahlfach kann in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

¹⁴ Freie Wahlfächer: Die zu absolvierenden freien Wahlfächer (11 SSt. / 11 ECTS-Punkte) können nach Belieben auf beide Studienabschnitte verteilt werden. Die Studienkommission empfiehlt, die von der Fakultät angebotenen Wahlfachkörbe (jeweils mindestens 8 SSt.) für eine Schwerpunktausbildung zu nützen (vgl. § 3 Abs 3) oder Lehrveranstaltungen zu den Fakultätsschwerpunkten bzw. zum Fachbereich der Frauen- und Geschlechterforschung wahrzunehmen.

§ 6 Diplomarbeit

(1) Die oder der Studierende hat eine Diplomarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen.

(2) Die Diplomarbeit dient neben den Prüfungen und Beurteilungen als Beleg des Erfolges der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und als Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (vgl. § 4 Z 5 UniStG). Sofern sie im Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Katholische Religion abgefasst wird, ist ihre positive Beurteilung Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der 2. Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(3) Für die Diplomarbeit werden anteilig 15 ECTS-Punkte vergeben. (Weitere ECTS-Anrechnungspunkte für die Diplomarbeit ergeben sich aus den Bestimmungen für das zweite Unterrichtsfach.)

(4) Wenn die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religion abgefasst wird, ist das Thema einem der im Studienplan für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische

Religion festgelegten Prüfungsfächer (vgl. § 5 Abs 1-2) zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 61 Abs 2 UniStG).

(5) Die oder der Studierende hat das Recht, in das von der Betreuerin oder vom Betreuer erstellte Gutachten Einsicht zu nehmen (vgl. § 63 UniStG) und in einem Gespräch mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer dazu Stellung zu beziehen.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 64-65 UniStG.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Erste Diplomprüfung

1. Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanensem Prüfungscharakter (z. B. Proseminare, Seminare) und entweder

a) durch positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder

b) durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff solcher Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungsprüfungen entsprechen muss. Letztere werden dadurch ersetzt.

Es können auch mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen aus demselben Fach am gleichen Prüfungstag abgelegt werden.

2. Die Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist (vgl. § 54 UniStG).

3. Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (vgl. § 58 UniStG).

4. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanensem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (vgl. § 4 Z 26a UniStG). Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(2) Zweite Diplomprüfung

1. Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen, wobei im zweiten Teil jene 4 Semesterstunden zu absolvieren sind, die im ersten Teil aufgespart wurde (vgl. Z 6). Die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist nur nach positiver Absolvierung der ersten Diplomprüfung möglich. (Vgl. jedoch das in § 5 Abs 3 Erläuternde Anmerkung 1 zur Vorziehbarkeit von Fächern und Lehrveranstaltungen in den 1. Studienabschnitt Gesagte.)

2. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z. B. Seminare) und entweder

a) durch positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder

b) durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff solcher Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungsprüfungen entsprechen muss. Letztere werden dadurch ersetzt.

Es können auch mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen aus demselben Fach am gleichen Prüfungstag abgelegt werden.

3. Die Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist (vgl. § 54 UniStG).

4. Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (vgl. § 58 UniStG).

5. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (vgl. § 4 Z 26a UniStG). Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

6. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst eine mündliche Prüfung über 4 Semesterstunden. Diese Prüfung kann nicht durch Lehrveranstaltungsprüfungen ersetzt werden und ist aus folgendem Fächer- bzw. Teilfächerkanon zu wählen:

- Fundamentaltheologie (4 SSt.)
- Biblische Theologie Altes Testament und Biblische Theologie Neues Testament (4 SSt.)
- Dogmatische Theologie (Dogmatische Theologie II und III: 4 SSt.)
- Moralthologie (Spezielle Moralthologie I und II: 4 SSt.).

7. Die Bestellung der Prüferinnen oder der Prüfer für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (vgl. § 56 UniStG). Dabei sind die Wünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

8. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung des Wahlfaches sowie der freien Wahlfächer und die positive Beurteilung der Diplomarbeit (vgl. § 6), sofern sie in der Studienrichtung Lehramt Katholische Religion abgefasst wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2002/2003.

2. Ordentliche Studierende, die das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes noch

nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt.

3. Studierende sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan ist ein nach dem alten Studienplan abgeschlossener erster Studienabschnitt als solcher anzuerkennen, mit Ausnahme der Fächer Kirchengeschichte I und Kirchengeschichte II, Religionswissenschaft I sowie jener Teile der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung, der Allgemeinen Fachdidaktik sowie der Schulpraktischen Ausbildung, die in diesem Studienplan für den 1. Studienabschnitt vorgesehen sind.

4. Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des alten Studienplanes noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind, sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind, auf Antrag der oder des Studierenden für die Fortsetzung des Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 UniStG.

Anlage: Qualifikationsprofil für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion

1. Die Anwendungssituationen der im Lehramtsstudium Katholische Religion zu erwerbenden Qualifikationen liegen v. a. im Bereich von Schule und Unterricht. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wirken als Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Höheren Schulen. Durch die Kombination mit anderen Fächern ergibt sich eine Reihe von Berufsmöglichkeiten in pädagogischen Bereichen außerhalb der Schule.

Generell lassen sich folgende Anwendungsbereiche unterscheiden:

- individuelle religiös-existenzielle Lebenssituationen
- gesellschaftliche Herausforderungen
- berufliche Anforderungen in Kirche und Gesellschaft.

1.1 Zu den individuellen religiös-existenziellen Lebenssituationen gehören beispielsweise:

- die Fragen nach Grund, Sinn und Ziel menschlichen Daseins
- die Gottesfrage
- die Suche nach ethischer Orientierung für eine humane Lebensgestaltung
- die Auseinandersetzung mit der Situation religiöser Pluralität
- der Umgang mit kirchlichen Lebensvollzügen.

1.2 Die gesellschaftlichen Herausforderungen umfassen beispielsweise:

- Eintreten für eine Kultur der Menschlichkeit, für Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit und Bewahrung der Schöpfung
- Verteidigung menschlicher Grundfreiheiten (Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit) gegen Einschränkungen und Bevormundungen
- Einsatz für gesellschaftlich Marginalisierte und Handeln aus weltweiter Solidarität.
- sozialetische Argumentation im gesellschaftlichen Diskurs

1.3 Zu den beruflichen Anforderungen zählen insbesondere:

- Religionsunterricht an Höheren Schulen

- Reflexion und Weiterentwicklung von Theologie und Kirche sowie der eigenen Glaubenspraxis
- Erwachsenenbildung
- Gestaltung und Leitung liturgischer Feiern im schulischen Bereich.

2. Die dazu erforderlichen Kompetenzen werden vor allem durch das Universitätsstudium, das einen allgemein-pädagogischen, fachdidaktischen und schulpraktischen Teil enthält, aber auch durch außeruniversitäre (z. B. kirchliche) Bildungsangebote sowie durch (die Studienzeit begleitende) Lebenserfahrungen erworben. Diese Lernprozesse dienen sowohl der erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Berufsvorbildung (vgl. § 1 Abs 3 Z 2 UOG) als auch der allgemein menschlichen und religiösen Bildung.

Die Kompetenzen werden in fachliche Qualifikationen und Schlüsselqualifikationen unterteilt.

2.1 Zu den fachlichen Qualifikationen zählen besonders:

- Grundkenntnisse aus Philosophie und Ethik, aus der biblischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie sowie aus Pädagogik und Psychologie
- Fähigkeit zu religiöser und theologischer Urteilsbildung (Gesellschaftsanalyse, aktualisierende Interpretation der Überlieferung usw.)
- Fähigkeit, didaktische Methoden sachgerecht und altersgemäß einzusetzen und zu reflektieren
- Verbinden von theologischen und spirituellen Traditionen mit der eigenen Biographie und der kirchlichen Praxis
- Fähigkeit zur Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Verantwortung aus christlicher Überzeugung sowie zum ökumenischen und interkulturellen bzw. interreligiösen Dialog (vgl. Schwerpunktsetzungen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien)
- Kenntnis grundlegender theologiespezifischer Fragestellungen der Frauen- und Geschlechterforschung
- Fähigkeit, die Lebensrealität von Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen
- Grundkenntnisse bezüglich der aktuellen Kinder- und Jugendkultur
- Sensibilität für die religiöse Dimension in Literatur und bildender Kunst
- erzieherische und didaktische Kompetenz
- Fähigkeit, Praxiserfahrungen in der Schule wissenschaftlich zu reflektieren.

2.2 Schlüsselqualifikationen sind v. a.:

- Wahrnehmungsfähigkeit für gesellschaftliche Veränderungen und ethische Probleme
- Fähigkeit zu christlicher Lebensdeutung und Lebensorientierung
- Respekt (Toleranz) gegenüber anderen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen sowie Bereitschaft zu Zusammenarbeit und gemeinsamem Leben
- Einfühlung in Lebenssituationen und Schicksale anderer (Empathie)
- Sensibilität für heutige Denkweisen und Sprachmuster im Alltag
- rhetorische und argumentative Potenz, Kritikfähigkeit
- kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit, Fähigkeit zum Wahrnehmen und Hinterfragen von Geschlechterstereotypen
- Fähigkeit zu ehrlicher Selbstwahrnehmung und authentischer Selbstdarstellung
- Fähigkeit zur Weiterbildung und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen aus nicht theologischen Gebieten.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

L. Müller